



Gemäß § 13b i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr.2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Mössingen, 06.November 2019

Martin Gönner  
Bürgermeister